

Marianne Moldenhauer

# (R)ECHT VERSTEHEN 2022

SOZIAL- UND ARBEITSRECHT  
FÜR AN MS ERKRANKTE  
MENSCHEN UND  
IHRE ANGEHÖRIGEN



*Der Inhalt dieser Ausarbeitung wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die enthaltenen Informationen erheben allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtssicherheit. Insbesondere bietet diese Information keine Rechtsgrundlage für Haftungsansprüche gegen die Autorin.*

*Die Ausarbeitung einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der Verfasserin unzulässig und strafbar.*

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

### I. Allgemeines

1. Das Auffinden eines Gesetzes
2. Die Lektüre eines Gesetzes

### II. Die Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Aufgabe des Sozialrechts
2. Rechtsquellen des Sozialrechts
3. Funktionen der Sozialleistungen
4. Sozialverfahrensrecht und Gerichtsordnung
  - a. Das Verwaltungsverfahren
  - b. Das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren)
  - c. Das gerichtliche Verfahren
    - aa. Zuständigkeit
    - bb. Instanzenzug
    - cc. Das Klageverfahren
    - dd. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
    - ee. Der Eilantrag
    - ff. Die Untätigkeitsklage
5. Private Krankenversicherung
6. Beihilfe

7. Arbeitsrecht und Gerichtsordnung
8. Ende eines Klageverfahrens

### III. **Das Arbeitsverhältnis**

1. Arbeitsvertrag
2. Nachweis über Arbeitsbedingungen und Form
3. Normenhierarchie – Rangfolge- und Günstigkeitsprinzip

### IV. **(Schwer-)Behinderung bei MS**

1. Das Feststellungsverfahren
2. Der sog. Verschlimmerungsantrag
3. Bildung des Grades der Behinderung (GdB)
4. Der Schwerbehindertenausweis
5. Die Gleichstellung
6. Merkzeichen
7. Nachteilsausgleiche
  - a. GdB-abhängige Nachteilsausgleiche
    - aa. GdB 20
    - bb. GdB 30 / 40
    - cc. GdB 50
    - dd. GdB 60
    - ee. GdB 70
    - ff. GdB 80
    - gg. GdB 90
    - hh. GdB 100

- b. Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche
  - c. Das Merkzeichen „aG“ und Parkerleichterungen
  - d. Mögliche Parkerleichterungen bei Nichtvorliegen des Merkzeichens „aG“
8. Ende des Schutzes des Schwerbehindertenrechts
9. Schwerbehinderung und Altersrente

## V. **Besondere Regelungen im Arbeitsrecht**

1. Bewerbungs- und Einstellungsverfahren
  - a. Einladung zum Vorstellungsgespräch
  - b. Fragerecht des/der Arbeitgeber:in
  - c. Offenbarungspflicht des/der Arbeitnehmer:in
2. Einstellungsuntersuchung mit Exkurs Verbeamtung
3. Besondere Regelungen im bestehenden Arbeitsverhältnis
  - a. Benachteiligungsverbot
  - b. Behinderungsgerechte Beschäftigung und Arbeitsplatzgestaltung
  - c. Befreiung von Mehrarbeit
  - d. Präventionsmaßnahmen und Betriebliches Eingliederungs-Management
    - aa. Präventionsverfahren
    - bb. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement
  - e. Ermöglichung von Teilzeitarbeit
4. Rehabilitations- und Teilhabeleistungen
  - a. Leistungsgruppen

- b. Zuständigkeiten
- c. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- d. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
  - aa. Leistungen an Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung
    - 1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes
    - 2. Berufsvorbereitung
    - 3. Individuelle betriebliche Qualifizierung
    - 4. Berufliche Anpassung und Weiterbildung
    - 5. Berufliche Ausbildung
    - 6. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
    - 7. Sonstige Hilfen
  - bb. Leistungen an Arbeitgeber:innen
    - 1. Ausbildungszuschüsse
    - 2. Eingliederungszuschüsse
    - 3. Zuschüsse für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen im Betrieb
    - 4. Kostenerstattung für Probebeschäftigungen
  - cc. Zuständigkeitsprüfung und Fristenregelung

## **VI. Die Ausstattung mit Hilfsmitteln als Leistung der Krankenbehandlung**

1. Anspruchsvoraussetzungen

2. Hilfsmittel
3. Wunsch- und Wahlrecht
4. Leistungsumfang

## VII. **Heilmittelverordnungen**

1. Voraussetzungen
2. Entlassmanagement

## VIII. **Rehabilitationssport und Funktionstraining**

1. Reha-Sport
2. Funktionstraining
3. Zentraler Unterschied
4. Verordnung/Verordnungsweise
5. Kostenträger
  - a. Krankenkasse
  - b. Weitere Kostenträger

## IX. **Kostenerstattung bei der Selbstbeschaffung von Leistungen zur Teilhabe**

1. Tatbestände
2. Frist
3. Fristverlängerung
4. Rechtfolge

## X. **Krankenbeförderung von gesetzlich Krankenversicherten**

1. Leistungsumfang
2. Kostenübernahme für Fahrten zur ambulanten Behandlung

3. Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Menschen

XI. **Nachteilsausgleiche für Studieninteressierte und Studierende**

XII. **Nachteilsausgleiche in der (Berufs-)Schule**

XIII. **Erwerbsminderungsrente**

1. Voraussetzungen
2. Befristung
3. Rentenbeginn
4. Rentenhöhe
5. Erreichen der Regelaltersgrenze

XIV. **Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung**

1. Lebensbereiche
2. Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigkeit
3. Wichtige Leistungsänderungen
4. Auswirkung der Pflege auf die Rente
5. Familienpflegezeit: Rentenansprüche
6. MS und die Anschaffung eines Treppenliftes

XV. **Zuzahlungen als Eigenbeteiligungen und die Belastungsgrenze**

XVI. **Patientenrechte**

XVII. **Wohngeld**

XVIII. **Weiterführende Hinweise auf Internetportale und kostenfrei erhältliche Publikationen**

XIX. **EURO-Schlüssel für Behindertentoiletten**



## **ANHÄNGE:**

**ANHANG 1** – Fünf wichtige Punkte fürs Gespräch des Patienten mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin und MS-bedingte Beeinträchtigungen

**ANHANG 2** – Vom Grad der Behinderung abhängige Nachteilsausgleiche

**ANHANG 3** – Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

**ANHANG 4** – Kfz-Steuerermäßigung und/oder Freifahrt für schwerbehinderte Menschen im Öffentlichen Personennahverkehr

**ANHANG 5** – Wichtige GdB-abhängige Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen sowie Arbeitgeber:innen im Arbeitsleben im Überblick

**ANHANG 6** – Krankengeld

**ANHANG 7** – Leistungen der Pflegeversicherung 2022

**ANHANG 8** – Monatliche Rentenansprüche für Pflegende

**ANHANG 9** – Musterbrief „Einsicht in meine Patientenakte“

**ANHANG 10** – Musterbrief „formloser Widerspruch“

**ANHANG 11** – Musterbrief „Widerspruchsbegründung“

**ANHANG 12** – Musterbrief „Klageerhebung vor dem Sozialgericht“

**ANHANG 13** – Rollstuhltypen

**ANHANG 14** – Musterbrief „Pauschale  
Kostenerstattung für Strom für elektrisch betriebene  
Hilfsmittel“

**ANHANG 15** – Musterbrief  
„Stromkostenabrechnung nach dem tatsächlichen  
Verbrauch“

**Abkürzungsverzeichnis**

**Stichwortverzeichnis**

# Vorwort

**Selbstkompetenz  
beeinflusst Ihr Handeln und  
umfasst die Fähigkeit zur  
Selbstwahrnehmung und Selbstorganisation.**



Liebe Leser:innen,

Die Diagnose MS verändert das Leben von einem Tag auf den anderen. Da sie vor allem bei jungen Erwachsenen zwischen dem 20. und dem 40. Lebensjahr auftritt und das Leben in nahezu jedem Lebensbereich beeinflusst, sind fundierte Informationen wichtig, bei denen neben der medizinischen und sozialen immer auch die rechtliche Dimension der Erkrankung Berücksichtigung findet.

Mein Buch gibt Ihnen einen ersten Einblick in die teilweise schwierige Materie des Sozial- und Arbeitsrechts und soll Ihnen zugleich Wegweiser im Umgang mit Behörden, Sozialleistungsträgern und Arbeitgeber:innen sein.

Die Informationen stellen allerdings keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle rechtliche Beratung, welche die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigt, nicht ersetzen.

Nutzen Sie bei Fragen unbedingt auch das Erfahrungswissen der Beratungsstellen der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG). Für einen überschaubaren Mitgliedsbeitrag erhalten Sie dort fundierten Rat zu allen medizinisch-pflegerischen, sozialrechtlichen und psychologischen Fragen sowie unabhängige Informationen rund um die Erkrankung.

Auch wenn die Amtssprache nicht eben zu einer entspannten Lektüre einlädt, bleiben Sie dran und werden Sie aktiv. Sichern Sie sich langfristig Ihre Selbstständigkeit, erhalten Sie sich Ihre Lebensqualität und nehmen Ihre berechtigten Interessen angstbefreit wahr.

Ich wünsche Ihnen eine Lektüre mit Gewinn.

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Müller". The signature is written in a cursive style with a long horizontal flourish extending to the right.

# I. Allgemeines

## 1. Das Auffinden eines Gesetzes

Sie können im **Internet** (<https://www.gesetze-im-internet.de>) recherchieren, in dem Sie den Namen oder die Abkürzung des jeweiligen Gesetzes eingeben oder eine **Gesetzessammlung** erwerben, z. B. *Beck-Texte* im dtv-Verlag oder die Gesetzessammlung „*Gesetze für die Soziale Arbeit*“ aus dem Nomos-Verlag (101., neu bearbeitete Auflage 2022, ISBN 978-3-406-79345-5, 12,90 €).

**HINWEIS:** Beim **Sozial- und** beim **Arbeitsrecht** handelt es sich um zwei **ständig fließende, sich rasch verändernde Rechtsgebiete**. Achten Sie also darauf, dass Sie mit der neuesten Fassung des jeweiligen Gesetzes arbeiten.

## 2. Die Lektüre eines Gesetzes

Schauen Sie zunächst in das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes und orientieren Sie sich an den Überschriften.

**TIPP:** Gesetze sind meistens so strukturiert, dass das Allgemeine vorne und das Spezielle weiter hinten steht.

Eine zweite Möglichkeit ist, nach dem Stichwortverzeichnis vorzugehen, das den meisten Gesetzessammlungen angefügt ist. Die Arbeit mit den Stichworten setzt allerdings voraus, dass Sie die Struktur eines Gesetzes verstanden haben.

## II. Die Rechtsordnung in Deutschland

Die Rechtsordnung in Deutschland unterscheidet zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht. Das Privatrecht regelt die Beziehungen zwischen den Bürgern, das öffentliche Recht die Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern.



Rechtsgebiete	
Privatrecht	Öffentliches Recht
<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b> Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht <b>Nebengesetze zum BGB</b> <b>Sonderprivatrechte</b> Handelsrecht  <b>Arbeitsrecht</b> Gesellschaftsrecht Wettbewerbsrecht gewerbliche Schutzrechte	Staats- und Verfassungsrecht Europarecht Völkerrecht Verwaltungsrecht Polizei- und Ordnungsrecht Baurecht Kommunalrecht Gewerberecht Subventionsrecht Steuer- und Abgabenrecht  <b>Sozialrecht</b> Strafrecht Prozessrechte

Abb. 1 - Rechtsgebiete

Ein **besonderes Teilgebiet des Öffentlichen Rechts** ist das **Sozialrecht** oder das Recht der sozialen Sicherung (s. [Abb. 1](#)).



### 1. Aufgabe des Sozialrechts

Das Sozialrecht hat die **Aufgabe, für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit seiner Bürger zu sorgen**, s. § 1 SGB I - Aufgaben des Sozialgesetzbuches.

Es dient der Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags zur **Sicherung des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes** (Art. 20 Abs. 1 und 28 Grundgesetz - GG), das gleichberechtigt neben anderen Staatsprinzipien wie dem Demokratieprinzip oder dem Rechtsstaatsprinzip steht.

### 2. Rechtsquellen des Sozialrechts

Wichtigste Rechtsquelle des weit verzweigten Sozialrechts ist das **Sozialgesetzbuch (SGB)**. Darin sind in derzeit **12 Büchern (SGB I - XII)** die entscheidendsten Regelungen des Sozialrechts zusammengeführt worden, wobei **jedes Buch als eigenständiges Gesetz** gilt.

<p><b>Sozialgesetzbuch I (SGB I)</b>  <i>In Kraft getreten:</i>  01.01.1976</p>	<p>Allgemeiner Teil (Soziale Aufgabe / Soziale Rechte) /  Gemeinsame Vorschriften</p>  <p>z. B.  Aufklärung, Beratung, Antragstellung, Mitwirkungspflichten,  Vorschuss</p>
<p><b>Sozialgesetzbuch II (SGB II)</b>  <i>In Kraft getreten:</i>  01.01.2005</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II / Hartz IV)</p>
<p><b>Sozialgesetzbuch III (SGB III)</b>  <i>In Kraft getreten:</i>  01.01.1998</p>	<p>Arbeitsförderung (u. a. Arbeitslosengeld I)</p>
<p><b>Sozialgesetzbuch IV (SGB IV)</b>  <i>In Kraft getreten:</i>  01.01.1977</p>	<p>Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung</p>
<p><b>Sozialgesetzbuch V (SGB V)</b>  <i>In Kraft getreten:</i>  01.01.1989</p>	<p>Gesetzliche Krankenversicherung mit Regelungen der Krankenversicherung, die auch für die Rentenversicherung bedeutend sind (z. B. § 40 Abs. 4 SGB V für den Vorrang der Rentenversicherung bei medizinischer Rehabilitation [kurz: Reha])</p>
<p><b>Sozialgesetzbuch VI (SGB VI)</b>  <i>In Kraft getreten:</i>  01.01.1992</p>	<p>Gesetzliche Rentenversicherung mit den speziellen Regelungen zum Reha- und Teilhaberecht in der Rentenversicherung (insbesondere §§ 9 bis 32, 116 SGB VI)</p>
<p><b>Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)</b>  <i>In Kraft getreten:</i>  01.01.1997</p>	<p>Gesetzliche Unfallversicherung</p>
<p><b>Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)</b>  <i>In Kraft getreten:</i>  03.10.1990 (neue Bundesländer),  01.01.1991 (alte Bundesländer)</p>	<p>Kinder- und Jugendhilfe</p>
<p><b>Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)</b>  01.01.2018 (Neufassung)  <i>In Kraft getreten:</i>  01.07.2001,</p>	<p>Recht der Schwerbehinderten / Reha-Recht</p>  <p>mit dem übergeordneten Reha- und Teilhaberecht, das für mehr als einen Reha-Träger von Bedeutung ist (§§ 1 bis 89 SGB IX)</p>
<p><b>Sozialgesetzbuch X</b></p>	<p>Verwaltungsverfahrensvorschriften (1. Kapitel (§§1 - 66 SGB X))</p>

<b>(SGB X)</b> In Kraft getreten: 01.01.1981 bzw. 01.01.1983	- bis dahin geregelt in etwa 25 Gesetzen mit mehr als 200 Paragrafen) z. B. Verwaltungsverfahren, Fristberechnungen, Erstattungsansprüche
<b>Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)</b> In Kraft getreten: 01.01.1995	Gesetzliche Pflegeversicherung
<b>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)</b> In Kraft getreten: 01.01.2005	Sozialhilfe
<b>Sozialgesetzbuch XIV (SGB XIV)</b> Verabschiedet 12.12.2019, tritt schrittweise zum 01.01.2024 in Kraft	Soziales Entschädigungsrecht (bisher schon existierende Gesetze werden hier zusammengeführt)

Abb. 2 – Sozialgesetzbücher

Daneben gelten **zahlreiche sozialrechtliche Einzelgesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen** als dessen besondere Teile.

Die **Systematik** richtet sich dabei vornehmlich **nach den Funktionen der entsprechenden Sozialleistung.**

### 3. Funktionen der Sozialleistungen

Heute gibt es die **vier Hauptbereiche:**

- das **Sozialversicherungsrecht,**
- das **Recht der sozialen Entschädigung** (bei Gesundheitsschäden),
- das **Recht der sozialen Förderung** und
- das **Recht der sozialen Hilfe.**



Sozialversicherung	soziale Entschädigung	soziale Förderung	soziale Hilfe
<i>beitragsfinanziert</i>	<i>steuerfinanziert</i>	<i>steuerfinanziert</i>	<i>steuerfinanziert</i>
Eintritt sozialen Risikos	Ausgleich von Opfern für die Allgemeinheit	Chancengleichheit	Sicherung des Existenzminimums
gemeinsame Vorschriften (SGB IV): enthält die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung Krankenversicherung (SGB V): Absicherung des Krankheitsrisikos Pflegeversicherung (SGB XI): Absicherung des Pflegebedürftigkeitsrisikos Rentenversicherung (SGB VI): Absicherung der Risiken des Alters, der Invalidität und des Todes Arbeitslosenversicherung (SGB III): Absicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit Echte Unfallversicherung (SGB VII): <i>Absicherung des Risikos der Bedrohung der materiellen Existenz durch Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit abhängiger Arbeit</i>	Unechte Unfallversicherung* (SGB VII) <i>* Während die echte Unfallversicherung Arbeitnehmer:innen vor den Gefahren eines Arbeitsunfalls und einer Berufskrankheit schützt, erfasst die unechte Unfallversicherung die sonstigen gesetzlich unfallversicherten Personen, z. B. Kinder in Kindertagesstätten, Schüler in Schulen, Studenten in der Hochschule, Nothelfer, Blutspender und Spender körpereigener Gewebe.</i> Kriegsopferversorgung (BVG) Gewaltopferentschädigung (OEG) Impfschadenentschädigung (IFSG) Wehrdienst- (SVG) und Zivildienstentschädigung (ZDG) Entschädigung bestimmter politischer Häftlinge (HHG) Entschädigung bestimmter, u.a. politisch Verfolgter (StrRehaG, VwRehaG und BerRehaG)	Arbeitsförderung (SGB III) (aktive) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II) Ausbildungsförderung (BAföG) Familienleistungen: Kindergeld (BKGG/ESTg), Elterngeld (BEEG) und Unterhaltsvorschuss (UhVorschG) Wohngeld (WoGG) Behindertenförderung: Reha und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)	Sozialhilfe (SGB XII) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41–46b SGB XII) Asylbewerberleistungen (AsylbLG) ALG II („HARTZ IV“): Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Abb. 3 – Sozialleistungen und ihre Funktionen

Die verschiedenen Sozialleistungsansprüche stehen teils in einem **Rangverhältnis** zueinander. So sind die **sozialen Hilfeleistungen** wie Arbeitslosengeld II bzw. umgangssprachlich: Hartz IV (§ 9 Abs. 1 SGB II) und Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) gegenüber den Leistungen der Sozialversicherung, der sozialen Entschädigung und der sozialen Förderung **nachrangig**. Sie kommen demnach nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder **anderer Sozialleistungsträger\*** – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II / § 2 SGB XII).

**\* Andere Sozialleistungsträger** sind z. B. die Ämter für Ausbildungsförderung, die Sozialversicherungsträger – also die Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger – und die Versorgungsämter mit Entschädigungsleistungen für Gesundheitsopfer.

**HINWEIS:** Das schließt allerdings nicht aus, dass vorrangige Sozialleistungen und soziale Hilfeleistungen auch nebeneinander gewährt werden können (**BEISPIEL:** Wenn das Arbeitslosengeld I nicht zum Leben ausreicht, können zusätzlich Wohngeld, Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II in Betracht kommen).

#### 4. Sozialverwaltungsrecht und Gerichtsordnung

Weil das **Sozialrecht** ein großes Rechtsgebiet umfasst, **hat** es ein **eigenes Verfahrensrecht** und eine **eigene Gerichtsordnung**.

Zunächst muss ein:e Betroffene:r sich darüber klar werden, was er/sie von wem beanspruchen möchte. Hier tauchen die ersten Probleme auf, denn welche Ansprüche im Einzelnen bestehen und wer zuständig ist, ist nicht immer leicht zu erkennen.

Der Gesetzgeber hat daher folgende **gesetzliche Regelungen** geschaffen:

##### **§ 13 SGB I - Aufklärung**

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

### **§ 14 SGB I - Beratung**

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

### **§ 15 SGB I - Auskunft**

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.

## **a. Das Verwaltungsverfahren**

Das eigentliche **Verwaltungsverfahren** beginnt regelmäßig mit einem **Antrag** auf eine bestimmte Leistung (z. B. auf Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente, auf Feststellung des Behindertengrades usw.).



**HINWEIS:** Es empfiehlt sich, Anträge **schriftlich** zu stellen.

**Diese sollten Angaben enthalten, die man sich mit den Frageworten „wer, was, wo, wie und warum“ ins Bewusstsein rufen kann.**

Nach Antragseinreichung ist es Aufgabe der Behörde, den Antrag zu prüfen und ggf. den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu ermitteln, „**Amtsermittlungs-/Untersuchungsgrundsatz**“.

Antragstellende sind grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet (siehe §§ 60 – 64 SGB I). Die **Mitwirkungspflichten** finden ihre Grenzen in § 65 SGB I.

### **Gesetzliche Regelung**

#### **§ 65 SGB I - Grenzen der Mitwirkung**

*(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit*

- 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder*
- 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder*
- 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.*

*(2) Behandlungen und Untersuchungen,*

- 1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,*
- 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder*
- 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.*

*(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.*

Es ist allerdings auch möglich, dass die **Behörde von sich aus** eine für den/die Betroffene negative Entscheidung durch eine sog. schriftliche **Anhörung** vorbereitet (z. B. die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen oder die Absenkung des Behindertengrades).

Sind alle behördlichen Ermittlungen und Prüfungen abgeschlossen endet das Verwaltungsverfahren in der Regel durch einen sog. **Verwaltungsakt** - es ergeht ein schriftlicher Bescheid, der am Ende in aller Regel eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthält.

## **b. Das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren)**

Gegen einen den Antrag ablehnenden Bescheid und auch im Falle einer Gewährung, die jedoch nicht mit dem Interesse des/der Antragstellenden übereinstimmt, steht diesem/dieser das **Rechtsmittel** des **Widerspruchs** zur Verfügung, der **innerhalb eines Monats** eingelegt werden muss. Gerechnet wird ab dem Tag, an dem der Bescheid dem/der Betroffenen zugegangen ist.

Sollten Betroffene nicht über diese Möglichkeit belehrt worden sein, so gilt eine **Jahresfrist**.

Das Vorverfahren wird mit der **Erhebung eines Widerspruchs** bei der zuständigen Behörde (im Rechtsbehelfshinweis genannt) eingeleitet (§ 83 SGG).

**HINWEIS:** Ein Widerspruch der bei der **unzuständigen Behörde** eingelegt wird, wahrt nur dann die Widerspruchsfrist, wenn er von der unzuständigen Behörde rechtzeitig an die zuständige Behörde weitergeleitet wird. Die Frist des § 84 Abs. 1 SGG muss also gegenüber der Stelle gewahrt werden, bei der - formgerecht - der Widerspruch einzulegen ist.

Gibt diese den Widerspruch nicht an die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, weiter, liegt kein Zugang bei dieser vor, was bedeutet: Der Widerspruch ist nicht eingelegt.

Im **Widerspruchsverfahren** prüft die gleiche Behörde, die den Bescheid erlassen hat (sog. Ausgangsbehörde), den beanstandeten Bescheid noch einmal.

**HINWEIS:** Grundsätzlich ist jeder schriftliche Einwand innerhalb der Widerspruchsfrist als Widerspruch anzusehen, wenn er sich einem Verwaltungsakt zuordnen lässt.  
Auf die Bezeichnung des Rechtsbehelfs als Widerspruch kommt es nicht an.

#### **Checkliste für den Widerspruch:**

- Name, Adresse (mit Telefonnummer) und Datum
- Adresse der Behörde, an die sich der Widerspruch richtet
- Aktenzeichen/Versicherungsnummer/Mitgliedsnummer/Geburtsdatum
- Angabe, wogegen sich der Widerspruch richtet
- Begründung des Widerspruchs ist hilfreich und empfehlenswert
- Möchte man die Begründung nachreichen, sollte man das bereits im Widerspruchsschreiben mitteilen.
- Eine starre Frist für die Begründung des Widerspruchs gibt es nicht. Eine alsbaldige möglichst ausführliche Widerspruchsbegründung dürfte allerdings in eigenem Interesse sein.
- Hinweis auf beigefügte Anlagen
- Eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

*Muster s. ANHÄNGE 10 und 11*

Das Widerspruchsverfahren endet mit einer schriftlichen **Widerspruchsentscheidung der Behörde**. Entweder ist der Widerspruch vollständig erfolgreich, dann erlässt die Behörde einen sogenannten Abhilfebescheid und das Verfahren ist beendet. Soweit die Behörde den Widerspruch jedoch als (teilweise und gänzlich) unbegründet zurückweist, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid.

Gegen diesen kann man binnen eines Monats **Klage** erheben.

#### **Gesetzliche Regelung**

##### **§ 91 SGG**

*(1) Die Frist für die Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt im Ausland eingegangen ist.*

*(2) Die Klageschrift ist unverzüglich an das zuständige Gericht der Sozialgerichtsbarkeit abzugeben.*

**HINWEIS:** Der **Verfahrensweg** (1. Antrag, 2. Bescheid, 3. Widerspruch, 4. Widerspruchsbescheid, 5. Klage, 6. Berufung, 7. Revision) **ist einzuhalten**.

Sinn des Vorverfahrens ist es, die Gerichte durch seine **Filterfunktion** zu entlasten, aber auch eine Selbstkontrolle der Verwaltung dadurch zu erreichen, dass diese ihre Entscheidung nochmals in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überdenken und etwaige Fehler korrigieren kann.

## c. Das gerichtliche Verfahren

Einzelheiten des gerichtlichen Verfahrens sind im **Sozialgerichtsgesetz** (SGG) geregelt.

### aa. Zuständigkeit

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind insbesondere **zuständig** für Streitigkeiten in folgenden Bereichen (§ 51 SGG):



- Gesetzliche Krankenversicherung
- Soziale und private Pflegeversicherung nach dem SGB XI
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Knappschaftsversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Vertragsarzt- und Vertragszahnartzrecht und Recht der Psychotherapeuten
- Kriegsoferversorgung ohne Kriegsopferversorgung und Soldatenversorgung
- Opferentschädigungsrecht
- Recht der schwerbehinderten Menschen
- Alterssicherung der Landwirte
- Elterngeldrecht

Sozialgerichte sind **auch zuständig** für **Streitigkeiten von privat versicherten Personen gegen private Pflegeversicherungsunternehmen**.

Das **Kindergeld ist ein spezieller Fall**:

Für die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes sind die Sozialgerichte zuständig. Kindergeld wird aber fast immer nach dem Einkommenssteuergesetz (dort: §§ 32, 62 bis 78) gezahlt, weil Kindergeld als „negative Steuer“ verstanden wird. Deshalb sind für das **Kindergeld** die **Finanzgerichte** zuständig.

Sozialgerichte sind zudem **nicht** zuständig für Streitigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Unterhaltsvorschlusses, der Ausbildungsförderung und des Wohngeldes.

Zuständig hierfür sind die **Verwaltungsgerichte**.

## bb. Instanzenzug

Die **Sozialgerichtsbarkeit** hat drei Instanzen:

- die Sozialgerichte (SG),
- die Landessozialgerichte (LSG) und
- das Bundessozialgericht (BSG).

Sozialgerichte und Landessozialgerichte sind sog. Tatsacheninstanzen. Sie haben zur Prüfung des geltend gemachten Anspruchs den Sachverhalt, der dem Klagebegehren zugrunde liegt, umfassend aufklären.

Demgegenüber entscheidet das Bundessozialgericht als Revisionsgericht über Rechtsfragen.

In allen drei Instanzen wirken **neben Berufsrichter:innen** (Abb. 4: schwarz) **auch ehrenamtliche Richter:innen** (Abb. 4: hellgrau) mit, §§ 9, 12, 30, 38 SGG).



Abb. 4 - Sozialgerichtsbarkeit

## cc. Das Klageverfahren

Das sozialgerichtliche Verfahren beginnt mit der **Erhebung der Klage**.

Der **Sachverhalt** wird **von Amts wegen** ermittelt (vgl. § 103 SGG).

Den Richter:innen obliegt eine weit gehende **Aufklärungspflicht** einschließlich der Beseitigung von Formfehlern, der Erläuterung unklarer und der Stellung sachdienlicher Anträge, der Ergänzung ungenügender Angaben und der Abgabe wesentlicher Erklärungen.

Das **Klagerecht** des Bürgers **vor den Sozialgerichten** ist **als Schutzrecht ausgestaltet**, was durch eine Vielzahl „bürgerfreundlicher“ Regelungen gewährleistet wird (z. B. bestimmte Frist- und Formerleichterungen, das Recht, eine:n bestimmte:n Arzt /Ärztin als Sachverständige:n zu benennen und grundsätzliche Kostenfreiheit des Verfahrens).

### **Gesetzliche Regelungen**

#### **§ 90 SGG**

*Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.*

#### **§ 91 SGG**

*(1) Die Frist für die Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt im Ausland eingegangen ist.*

*(2) Die Klageschrift ist unverzüglich an das zuständige Gericht der Sozialgerichtsbarkeit abzugeben.*

#### **§ 92 SGG**

*(1) 1 Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. 2 Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. 3 Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. 4 Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.*

*(2) 1 Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. 2 Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. 3 Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 67 entsprechend.*

#### **§ 109 SGG**

*(1) 1 Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. 2 Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.*

*(2) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des*

Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

### **§ 183 SGG**

1 Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. 2 Nimmt ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren auf, bleibt das Verfahren in dem Rechtszug kostenfrei. 3 Den in Satz 1 und 2 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. 4 Leistungsempfängern nach Satz 1 stehen Antragsteller nach § 55a Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative gleich. 5 § 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Absatz 1 Satz 2 und § 192 bleiben unberührt. 6 Die Kostenfreiheit nach dieser Vorschrift gilt nicht in einem Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2).

**ZIEL: Herstellen von Chancengleichheit zwischen** den zumeist unerfahrenen und rechtsunkundigen **Bürgern** und der personell, rechtlich und verwaltungstechnisch gut ausgestatteten **Sozialverwaltung**.

Niemand soll aus Furcht vor Gerichtskosten daran gehindert werden, den Schutz seiner sozialen Rechte vor den Sozialgerichten zu suchen.

**Zu den Gerichtskosten zählen** allerdings **nicht** die außergerichtlichen Kosten wie **Rechtsanwaltsgebühren**, die jede:r Verfahrensbeteiligte grundsätzlich selbst tragen muss.

Demjenigen, der nicht in der Lage ist, die Kosten einer gerichtlichen Rechtsverfolgung ganz oder teilweise selbst aufzubringen (Antragstellende:r muss **bedürftig** sein), kann die **Prozesskostenhilfe** ermöglichen, sein/ihr Recht mit Hilfe eines/einer Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin bei Gericht durchsetzen.

Die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe sehen vor, dass die der Partei entstehenden Kosten der Prozessführung, falls notwendig, ganz oder teilweise vom Staat getragen werden.



### **TIPP für an MS erkrankte Menschen**

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe kann persönlich bei der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Das ist gerade dann sinnvoll, wenn man Schwierigkeiten hat, das Formblatt „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ – steht im Internet zum Download bereit – auszufüllen, oder Fragen offen sind.

**Prozesskostenhilfe** nach der Zivilprozessordnung (ZPO) ist möglich, § 73 a SGG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO.



**Anspruch** auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin **haben bedürftige Personen, wenn** sie

- einen Prozess oder ein Verfahren führen müssen und die dafür erforderlichen Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können und
- nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten auf Erfolg haben und
- nicht von der Prozess- oder Verfahrensführung absehen würden, wenn sie die Kosten selbst tragen müssten.

Ein **Anspruch** auf Prozesskostenhilfe jedoch **besteht nicht, wenn**

- eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde oder
- aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss, z. B. Ehepartner:in/eingetragene Lebenspartner:in oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil).

Wird dem/der Antragsteller:in Prozesskostenhilfe gewährt, dann werden die Gerichtskosten sowie die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin durch die Staatskasse getragen.

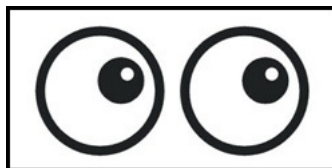
**Bei sehr geringem Einkommen** wird Prozesskostenhilfe als **Zuschuss** gewährt, **ansonsten muss** die gewährte Prozesskostenhilfe in maximal vier Jahre lang zu zahlenden Raten **zurückgezahlt werden**.

**HINWEIS: Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse** des/der Betroffenen **wesentlich\***, muss diese:r seiner/ihrer Informationspflicht (§ 120 a Abs. 2 ZPO) gegenüber dem Gericht nachkommen. Eine Pflichtverletzung führt unter den Voraussetzungen des § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung.

*\* Eine **wesentliche** Änderung wird bei einem monatlichen Einkommen mit 100 Euro beziffert (§ 120 a Abs. 2 S. 2 ZPO).*

**Benötigen Betroffene lediglich einen Rat** in rechtlichen Dingen, kommen die Regelungen der Prozesskostenhilfe nicht zum Tragen. Stattdessen besteht dann die Möglichkeit der Beantragung von **Beratungshilfe**.

**ABER:** Beratungshilfe wird nicht in allen Fällen gewährt.



### **Blick in die Rechtsprechung**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bereits am 14. Dezember 2011 - 1 BvR 2735/11 - entschieden, dass die Versagung von Beratungshilfe für Beantragung einer Erwerbsminderungsrente Betroffene nicht in der Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt, da auch ein bemittelter verständiger Bürger

zunächst versuchen würde, die kostenfreie Beratung durch die zuständige Behörde in Anspruch zu nehmen.

Es besteht auch kein Anspruch auf Beratungshilfe, um einen Antrag auf Feststellung eines Grades der Behinderung nach dem SGB IX zu stellen, so der Beschluss des BVerfG vom 4. April 2016 – 1 BvR 2607/15.

Das BVerfG sieht keinen Grund, weswegen im Falle eines Antrags auf Feststellung eines Grades der Behinderung etwas anderes gelten sollte als beim Antrag auf Erwerbsminderungsrente.

**Eine Beratungshilfeleistung** für anwaltliche Unterstützung **im Antragsverfahren** ist damit **grundsätzlich ausgeschlossen**.

### **Checkliste für die Klage**

Mit dieser Checkliste können Klagewillige prüfen, ob alles Wichtige in ihrer Klage enthalten ist:

- Name, Adresse (mit Telefonnummer) und Datum
- Anschrift des Sozialgerichts
- Datum des Bescheides und des Widerspruchsbescheides
- Angabe der Beklagten (d. h. der Behörde, von der der Widerspruchsbescheid stammt)
- Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Widerspruchsbescheides
- Erklärung, dass Klage erhoben wird
- Antrag, aus dem deutlich wird, was vom Klagegegner verlangt wird. Eine juristische Fachsprache ist dabei nicht nötig
- Begründung. Dabei ist es sinnvoll, den Sachverhalt möglichst vollständig zu schildern und evtl. Beweismittel (z. B. Zeugen, Befundberichte, sonstige Unterlagen usw.), mit anzugeben.
- Kopien des angefochtenen Bescheides und des Widerspruchsbescheides als Anlagen
- Eigenhändige Unterschrift

*Muster s. Anhang 12*

### **dd. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Versäumt der/die Kläger:in die Klagefrist, kann ausnahmsweise **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gewährt werden, § 67 SGG. Grundsätzlich ist die Vorschrift des § 67 SGG auch im Widerspruchsverfahren anzuwenden, § 84 Abs. 2 S. 3 SGG.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird dem/der Antragstellenden nur dann gewährt, wenn die **Fristversäumnis unverschuldet** war.

Der **Antrag** ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags müssen dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Die häufigsten **Gründe für eine unverschuldete Fristversäumnis** sind folgende:

- falsche Rechtsmittelbelehrung
- langer Urlaub des Verfahrensbeteiligten. Das gilt allerdings nur dann, wenn längere Abwesenheit nicht zur Regel wird.

**HINWEIS: Krankheit allein ist kein Wiedereinsetzungsgrund**, es sei denn, es war unmöglich, eine andere Person mit der Klageerhebung zu beauftragen.

Verschulden wird dagegen angenommen, wenn die Klageschrift falsch adressiert ist und auch nicht so rechtzeitig abgesandt wurde, dass sie noch rechtzeitig weitergeleitet werden konnte.

### **ee. Der Eilantrag**

Das Widerspruchsverfahren und ein ggf. darauffolgendes Klageverfahren nehmen regelmäßig viel Zeit in Anspruch. Die lange Zeitspanne kann Menschen in eine tatsächliche Notlage bringen. Dafür gibt es die Möglichkeit des Eilverfahrens (juristisch: Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes).

§ 86b Abs. 1 SGG erlaubt es den Sozialgerichten, die aufschiebende Wirkung oder das Fehlen der aufschiebenden Wirkung zu berichtigen. Insbesondere bei Anträgen auf Gewährung von Sozialleistungen können die Sozialgerichte eine vorläufige Entscheidung zu treffen (Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG).

Als Regelungsanordnung kommt z. B. die vorläufige Kostenübernahme für ein teures Medikament oder die einstweilige Weiterzahlung von Krankengeld in Betracht.

Der Anspruch hinsichtlich seiner tatsächlichen Voraussetzungen muss glaubhaft gemacht worden sein und hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen zur vollen Überzeugung des Gerichts vorliegen.

Grundsätzlich darf die einstweilige Regelung die Hauptsache nicht vorwegnehmen. Doch ist gerade im Sozialleistungsbereich bei Vorliegen von Eilbedürftigkeit jedenfalls das Existenzminimum sicherzustellen.

Als Anordnungsgrund muss der Antragsteller geltend machen, dass ihm erhebliche wirtschaftliche Nachteile drohen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird und ein langwieriger Rechtsstreit (sog. Hauptsacheverfahren) abgewartet werden müsste.

**HINWEIS:** Ein erfolgreich durchgeführtes Eilverfahren bedeutet nicht automatisch, dass die Entscheidung des Gerichts im Hauptverfahren dann genauso ausfällt. Denn die Sachlage wird im Eilverfahren nicht so umfangreich geprüft wie später im Hauptverfahren, sodass das Gericht hier durchaus auch zu einer anderen Entscheidung gelangen kann.

Sollte sich im Hauptverfahren herausstellen, dass die Eilentscheidung des Gerichts nicht korrekt gewesen und der Leistungsempfänger zu Unrecht (zu viel) Leistungen erhalten kann, kann es sogar zu einer Rückforderung kommen.

Lehnt das Sozialgericht bereits den Eilantrag ab, ist die **Beschwerde** zum Landessozialgericht möglich.

## ff. Die Untätigkeitsklage

Im Sozialrecht kommt es immer wieder zu langen Verfahrensdauern bei Anträgen und Widersprüchen. § 88 SGG gibt Betroffenen die Möglichkeit gegen die Sozialbehörden auf Entscheidung zu klagen.

Die Klage hat zum **ZIEL**, den zuständigen Sozialleistungsträger zu einer Entscheidung über den Antrag bzw. Widerspruch zu zwingen und auf diese Weise das Verfahren zu beschleunigen.

Für Anträge, wie z. B. auf Feststellung einer (Schwer-)Behinderung oder die Bewilligung einer Rente usw., gilt nach § 88 Abs. 1 SGG grundsätzlich eine Bearbeitungszeit binnen 6 Monaten und für Widersprüche nach § 88 Abs. 2 SGG eine solche von 3 Monaten.

Wird die Klage vor Ablauf der Frist erhoben, ist sie unzulässig und somit zurückzuweisen.



Manchmal hat die Behörde auch einen wichtigen Grund dafür, dass sie noch nicht über den Antrag oder Widerspruch entschieden hat, z. B. wenn die von ihr angeschriebenen Ärzte die angeforderten Befundberichte nicht zeitnah übersandt haben, dann sind Fristverlängerungen möglich.

Die Gerichte entscheiden bei der Prüfung des zureichenden Grundes nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG eher streng zu Lasten der Behörden. Dies ist jedoch grundsätzlich eine Einzelfallprüfung.

**HINWEIS:** Vor Erhebung einer Untätigkeitsklage sollte daher unbedingt geklärt werden, warum eine Entscheidung bislang nicht getroffen wurde.

Die Sozialgerichte legen Wert darauf, dass der Klageerhebung eine sog. **Sachstandsanfrage** bei der Behörde vorausgegangen ist und die Untätigkeitsklage quasi angekündigt wurde.



### TIPP für an MS erkrankte Menschen

Die Erhebung einer Untätigkeitsklage ist nicht in jedem Fall sinnvoll, denn durch sie können weitere Verzögerungen eintreten. (So muss die Verwaltungsakte aus dem Vorgang herausgenommen und dem Sozialgericht vorgelegt werden.)



Die Untätigkeitsklage sollte stets das **letzte Mittel** sein, um bei der Behörde etwas zu bewegen. Sind die Aussichten auf eine positive Bewilligung eines Bescheids eher gering, sollte von einer Unabhängigkeitsklage Abstand genommen werden.

## 5. Private Krankenversicherung

Für privat krankenversicherte Personen gilt hingegen die **Zivilprozessordnung (ZPO)** und nicht das Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Ist der/die privat krankenversicherte Person auch nach Prüfung der Versicherungspolice und der Rechnung auf formale Richtigkeit der Ansicht, dass die Kostenübernahme zu Unrecht abgelehnt wurde, muss er/sie **kein förmliches Widerspruchsverfahren** durchlaufen, sondern er/sie kann **innerhalb von drei Jahren** nach der ablehnenden Entscheidung **Klage** gegen die private Krankenversicherung vor der **Zivilgerichtsbarkeit** erheben.



### TIPP für an MS erkrankte Menschen

Obwohl ein förmliches Widerspruchsverfahren nicht vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich jedoch, zunächst schriftlich Widerspruch einzulegen und seinen Standpunkt zu begründen, denn auch die privaten Krankenversicherungen überprüfen ihre Entscheidung dann noch einmal.

Hierfür kann man auch eine:n Fachanwalt/Fachanwältin für Versicherungsrecht einschalten, was durchaus sinnvoll ist.

Bleibt der Versicherer nach einer Beschwerde bei seiner Ablehnung, besteht zudem seit 2011 die Möglichkeit, den/die **PKV-Ombudsmann/-frau** einzuschalten.

Sämtliche Verfahrensvoraussetzungen sind dem „**Statut des Ombudsmanns Private Kranken- und Pflegeversicherung**“ (abrufbar im Internet) zu entnehmen.

Dann erfolgt eine **kostenfreie und unabhängige Prüfung der Rechtslage**, um eine **außergerichtliche Lösung** zu finden.

#### Ablauf des Schlichtungsverfahrens:

1. Antragstellung und Eingangsbestätigung
2. Weiterleitung des Antrags
3. Prüfung
4. Entscheidung (Einigung, Nichteinigung, Schlichtungsvorschlag)

**HINWEIS:** Das **Ergebnis** ist für die Beteiligten **nicht bindend**. Der/die **PKV-Ombudsmann/-frau** spricht lediglich Empfehlungen aus.

Sollte durch das Schlichtungsverfahren keine Schlichtung erreicht werden, kann der/die Versicherte Klage erheben.

Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung regelmäßig gehemmt, d. h. der Lauf der Verjährungsfrist setzt für diese Zeit aus und läuft danach weiter wie gehabt.

## 6. Beihilfe

Aus dem Fürsorgeprinzip ergibt sich, dass der Dienstherr für seine Beamten auch im Krankheitsfall sorgen muss. Er übernimmt aber nicht die gesamten Krankheitskosten, sondern nur einen Teil davon und gewährt ihnen die sog. Beihilfe, da die Beamtenbesoldung so bemessen ist, dass der Beamte davon auch eine Restabsicherung gegen Krankheit bestreiten kann.

**Beihilfeberechtigt** sind:

- Beamte, auch Beamte auf Probe, Beamte auf Zeit, Beamte auf Widerruf – wie beispielsweise Referendare – und frühere Beamte,
- Richter,
- Beamte und Richter im Ruhestand,
- Witwen/Witwer, Waisen und Hinterbliebene aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Berücksichtigungsfähige Angehörige sind Ehegatten und Lebenspartner/-innen des/ der Beihilfeberechtigten sowie die im sog. Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder von Beihilfeberechtigten.

Im Idealfall erhalten Leistungsempfänger:innen Aufwendungen durch die private Krankenversicherung und/oder Beihilfestelle in voller Höhe zurückerstattet. Mit dem Erhalt eines Beihilfebescheids sind allerdings oftmals auch unangenehme Überraschungen verbunden, wenn der von der Beihilfestelle festgesetzte Erstattungsbetrag nicht mit den eingereichten Aufwendungen übereinstimmt.

Wer der Ansicht ist, die **Beihilfestelle** habe über den Erstattungsantrag falsch entschieden und der **Beihilfebescheid** sei deshalb rechtswidrig, kann sich an die zuständige Beihilfestelle wenden und sich über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen informieren und beraten lassen.

**HINWEIS:** Das Beihilferecht ist allerdings nicht bundeseinheitlich geregelt.

Betroffene können aber auch **Widerspruch** gegen den Beihilfebescheid einlegen, und zwar gegenüber der Behörde, die diesen erlassen hat.

Hierfür haben Betroffene regelmäßig **einen Monat** Zeit.

Eine **Begründung** des Widerspruchs **kann nachgereicht werden**.

Erst nach dem Vorverfahren, also wenn der Widerspruch formell zurückgewiesen wurde, können Sie vor dem örtlich zuständigen **Verwaltungsgericht** klagen. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Bescheid erlassen wurde.